



● Erteilung eines Jagdscheines für Inländer

Informationen zur Ersterteilung oder Verlängerung eines Jagdscheines
für Inländer

Voraussetzung:

Die Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Antragsteller in Deutschland eine Jägerprüfung gemäß der geltenden Jägerprüfungsordnung abgelegt und bestanden hat.

Verfahrensablauf:

Der Jagdschein wird von der unteren Jagdbehörde erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz in Deutschland, so ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagd ausgeübt werden soll.

Jagdscheine können als Einjahresjagdschein (gültig für ein Jagdjahr) oder als Dreijahresjagdschein (gültig für 3 Jagdjahre) erteilt werden. Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.

Erforderliche Unterlagen:

Bei der Ersterteilung eines deutschen Jagdscheines sind vorzulegen

- 1 Passbild
- Prüfungszeugnis der abgelegten Jägerprüfung
- Nachweis über eine bestehende Jagdhaftpflichtversicherung (Gültigkeitsdauer des Jagdscheines muss abgedeckt sein)
- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Personalausweis/Reisepass

Bei der Verlängerung eines deutschen Jagdscheines sind zum Jagdschein vorzulegen

- Nachweis über eine bestehende Jagdhaftpflichtversicherung (Gültigkeitsdauer des Jagdscheines muss abgedeckt sein)
- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- falls im Jagdschein kein Verlängerungsvermerk mehr eingetragen werden kann: 1 Passbild

Die Bearbeitungszeit beträgt ab Antragstellung ca. 4 Wochen.

Gebühren:

Für die Erteilung eines Jagdscheines werden folgende Gebühren zzgl. der Jagdabgabe erhoben:

- 3-Jahresjagdschein: 118,00 Euro, zzgl. 150,00 Euro Jagdabgabe
- 1-Jahresjagdschein: 59,00 Euro, zzgl. 50,00 Euro Jagdabgabe

Stand: Januar 2026